

Statuten

des Zweckverbands Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg

vom 13. Juni 2021

(Zweckverband ohne Delegiertenversammlung)

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1. Allgemeine Bestimmung	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Entschädigung	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Publikation und Information	5
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
2.2.2. Volksinitiative	6
Art. 12 Volksinitiative	6
2.3. Die Verbandsgemeinden	6
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Beschlussfassung	7
2.4. Die Feuerwehrkommission	7
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Konstituierung	7
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	8
Art. 20 Finanzbefugnisse	9
Art. 21 Aufgabendelegation	9
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	9
Art. 23 Beschlussfassung	10
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
Art. 24 Zusammensetzung	10
Art. 25 Aufgaben (RPK)	10
Art. 26 Beschlussfassung	10
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	11
Art. 28 Prüfungsfristen	11
2.6. Prüfstelle	11

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	11
3. Personal und Arbeitsvergaben	11
Art. 31 Anstellungsbedingungen	11
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	11
4. Verbandshaushalt	12
Art. 33 Finanzhaushalt	12
Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten	12
Art. 35 Finanzierung der Investitionen	12
Art. 36 Eigentum	12
Art. 37 Haftung	13
5. Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 38 Aufsicht	13
Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	13
Art. 40 Austritt	13
Art. 41 Auflösung	14
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 42 Einführung eigener Haushalt	14
Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge	14
Art. 44 Inkrafttreten	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen „Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg (TWW)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Turbenthal.

Art. 2 Zweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Normen des kantonalen Rechts richtet.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane und der Angehörigen der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin / der Präsident gemeinsam mit der Sekretärin / dem Sekretär.

²Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche, fristauslösende Publikation (mit Rechtsmittelbelehrung) seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

²In den amtlichen Publikationsorganen der übrigen Verbandsgemeinden erfolgt die Publikation ohne Rechtsmittelbelehrung mit Verweis auf die Publikation in der Sitzgemeinde.

³Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

⁴Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.00.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbands verlangt werden.

³Eine Volksinitiative ist der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

⁴Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und innert 6 Monaten nach Abschluss der Vorprüfung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands, sowie über grundlegende Änderungen der Statuten, übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;

6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Feuerwehrkommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Feuerwehrkommission besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich:

- Drei Abgeordneten des Gemeindevorstandes Turbenthal
- Zwei Abgeordneten des Gemeindevorstandes Wila
- Einem Abgeordneten des Gemeindevorstandes Wildberg

Der Kommissionspräsident darf nicht aus Turbenthal sein.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde. Die Feuerwehrkommission wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten
2. ihre Mitgliedschaft in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,

3. ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Festsetzung der Verrechnungsansätze für Feuerwehreinsätze, sofern diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Wahl / Anstellung der Sekretärin / des Sekretärs;
7. die Wahl des / der Kommandanten / der Kommandantin
8. die Wahl des / der Kommandant-Stellvertreters / -Stellvertreterin
9. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
10. die Festsetzung von Mietzinsen
11. das Abschliessen von Mietverträgen
12. die Bestimmung der Rechnungsführungsstelle.

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und der Jahresrechnung und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.00;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00;

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder, seine Ausschüsse oder an den Kommandanten / die Kommandantin oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Die Feuerwehrkommission regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

³Die Aufgabe der Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr wird dem Kommando übertragen.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³An den Sitzungen der Feuerwehrkommission nehmen die folgenden Personen mit beratender Stimme teil:

- Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin
- Der 1. Feuerwehrkommandant-Stellvertreter / die 1. Feuerwehrkommandantin-Stellvertreterin
- Der 2. Feuerwehrkommandant-Stellvertreter / die 2. Feuerwehrkommandantin-Stellvertreterin

- Der Sekretär / die Sekretärin der Feuerwehrkommission

⁴Die Feuerwehrkommission kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

²Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

¹Als Rechnungsprüfungskommission ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Turbenthal zuständig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Feuerwehrkommission, den Gemeindevorständen, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit gleichlautenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen für die Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die jährlichen Kosten des Feuerwehrzweckverbandes werden, nach Abzug von Verursacheranteilen, unter den Gemeinden nach einem Schlüssel aufgeteilt, der die Einwohnerzahl und die Gebäudeversicherungssumme, mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres, je zur Hälfte berücksichtigt.

²Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband bei Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36 Eigentum

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligung der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Bestehende oder neu erstellte Bauten, die dem Zweckverband dienen, bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

³Der Liegenschaftenunterhalt obliegt den Eigentümern, wobei alle Massnahmen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erfolgen.

⁴Die entsprechenden Mieten werden auf einer einheitlichen Basis durch die Verbandsgemeinden festgelegt. Die Miete von Liegenschaften, welche einer Zweckverbandsgemeinde gehören, berechnet sich auf der Basis der Gebäudeversicherungssumme des Mietobjekts und dem Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), wobei 1 % für den Gebäudeunterhalt und für Nebenkosten dazugerechnet wird.

⁵Der Zweckverband ist Eigentümer der beweglichen Vermögensteile.

Art. 37 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Der Haftungsteil richtet sich nach dem Kostenverteiler der Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission, oder von Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Feuerwehrkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

³Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 5 Jahren durch den Zweckverband zurückzuzahlen ist.

⁴Falls eine Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband austritt, hat sie im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen die Sicherheit auf ihrem Gemeindegebiet mit einer eigenen Feuerwehr oder mit dem Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Gleiches gilt bei einer Auflösung des Zweckverbandes für seine Mitglieder.

Art. 41 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Kostenverteiler der Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 17. März 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am

Die Präsidentin/Der Präsident:

Hans Peter Meier

Die Sekretärin:

Marlen Kocher

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...